

von seinen natürlichen Ausgängen weit entfernt. Freilich zeigt die Lex eine grössere Mannigfaltigkeit in den Zahlen der Eideshelfer, aber auch die Bruchstücke des Pactus kennen die Zahlen: 3, 6, 12, 24, 40, 80, und Pactus und Lex wissen von Eideshelfern, welche der Hauptschwörer oder sein Gegner oder Beide ernennen. Die Terminologie für Letztere ist nur im Pactus die fränkische. — Ausser dem Eide mit Eideshelfern kennt der Pactus gleich der Lex an Beweismitteln den Eineid der Partei, die gezogenen Zeugen und den Zweikampf. Ob er das Erfahrungszeugnis kannte, muss dahingestellt bleiben. Von einem Beweise durch Urkunde mag er nichts gewusst haben, wie einen solchen auch die Lex nicht kennt. Der Zweikampf ist in ihm, wie in der Lex unter dem Gesichtspunkte des *judicium Dei* aufgefasst; denn stellt er ihn als solches auch nicht ausdrücklich hin — während die Lex in Cap. LXXXVII den Kämpfern vorschreibt '*ut testificent Deum creatorem et cui sit justitia illi donet victoria*' — so weist doch die Anwendung des Zweikampfes bei der Anschuldigung der Zauberei und Giftmischerei in Pactus II, 34 auf die gleiche Auffassung hin. Die älteren Formen des *judicium Dei*¹ haben Pactus und Lex überwunden. Den Eid lässt der Pactus in dem einen Falle, wo er die Schwurform angiebt, '*in ferramenta*' schwören, so dass es dahin gestellt bleiben muss, ob er im Uebrigen an den heidnischen Schwurformen festhielt, oder die christlichen kannte. Einen Fall des '*juramentum in arma*' kennt aber auch die Lex.

An mehrfachen Stellen ist der Pactus der Hs. A in der vorliegenden Gestalt, wie es scheint, verderbt. Hierhin gehören III, 3. 4. 29. III, 25—27 stehen jedenfalls an unrichtiger Stelle, da die Zahlen 3 : 6 : 12 ausser Verhältnis zu den vorangehenden 40 und 12 erscheinen. Offenbar haben hier die Hss. C den richtigeren Text und die richtigere Stellung der drei Sätze, welche am besten zu den Einleitungssätzen der '*Additamenta*' hinpassen². In II, 36 ist der zweite Satz ganz unverständlich, III, 14 schliesst sich an das Vorhergehende nicht an, II, 37—39 lassen sich zur Noth zwar aus II, 36 ergänzen, eigentlich aber einen Satz vermissen, welcher den Fall des Todtschlags, für den sie gelten wollen, hervorhebt.

Der Pactus der Hs. A ist nicht der einzige, uns erhaltene Theil des Pactus. Das Urtheil über diesen kann erst nach Betrachtung eines zweiten Bestandtheiles zusammengefasst werden. Die sog. '*Additamenta*' der Lex verdienen nicht minder zum Pactus gerechnet zu werden, als die von A als Pactus gebrachten Bruchstücke. Es erscheint ganz unbe-

1) Kesselfang, Feuerprobe. 2) Eine andere Erklärung bei Zöpfl, Alterthümer d. d. R. u. R., Bd. II, S. 203.